

Wien, am Freitag, den 14. März 1930 Zweite Ausgabe

WIENER GEMEINDERAT

Sitzung vom 14. März 1930

Bürgermeister Seitz eröffnet um 18:45 Uhr die Sitzung.

Ohne Debatte werden genehmigt Hausankäufe im IX. und II. Bezirk, eine Reihe von Baulinienbestimmungen und Generalregulierungsplänen, ferner ein Sachkredit von Schilling 1,300.000 für das Werk Leopoldau und ein Sachkredit von Schilling 275.000 für die Herstellung einer Hochdruck-Gasrohrleitung und einer Gasmess- und Druckregleranlage zur Lieferung von Gas an die Stadtgemeinde Kerneuburg.

Bürgermeister Seitz macht vor Eingehung in die Tagesordnung folgende Mitteilung: Die Kontrollstelle des Magistrates hat bei den Abrechnungen über Wohnbauarbeiten im XXI. Bezirk Unrichtigkeiten festgestellt. Es ist mir das damals in später Abendstunde gemeldet worden und ich habe angeordnet, dass sofort eine strenge Untersuchung eingeleitet werde.

UND
eventuell die Sache sofort der Staatsanwaltschaft übergeben werde. Das ist der richtige Weg. Mit Rücksicht auf die gesetzliche Norm, dass ein anhängiges Verfahren einer öffentlichen Erörterung nicht unterzogen werden darf, hätte ich dem Gemeinderat bei diesem Stand der Angelegenheit keine Mitteilung gemacht.

... dass die öffentliche Erörterung dieser Angelegenheit nicht unterzogen werden darf hätte ich dem Gemeinderat bei diesem Stand der Angelegenheit keine Mitteilung gemacht. Nun hat eine Tageszeitung gestern eine Nachricht über diese Angelegenheit verbreitet, es ist in dieser Nachricht sogar die in Betracht kommende Firma genannt und es ist daher nicht möglich über diesen Gegenstand jene Diskretion zu wahren, die zur genauen Führung der Untersuchung notwendig wäre. Ich habe daher dem amtsführenden Stadtrat Weber

ersucht, dem Gemeinderat eine Mitteilung über die Sache zu machen, soweit dies möglich ist, ohne dass die Untersuchung gestört wird. Die Angelegenheit wird im vollen Umfange der Öffentlichkeit unterbreitet werden, wenn sich die Staatsanwaltschaft entschliesst, die Anklage zu erheben, oder die Verfolgung einzustellen. Im letzteren Falle ^{besteht} dann noch immer die Möglichkeit im Wege eines zivilrechtlichen Verfahrens die Schadensgutmachung zu verlangen.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird der Bericht über diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt.

Bürgermeister Seitz übergibt sodann den Vorsitz dem GR. Weigl, der dem GR. Kunschak zur Begründung des Antrages der Gemeinderäte Kunschak und Kollegen "Der Gemeinderat versagt dem Bürgermeister das Vertrauen" das Wort erteilt.

GR. Kunschak (E.L.) verweist darauf, dass der Vorgang, den der Wiener Landtag durch seinen Beschluss vom 7. Februar 1930 sanktioniert hat, mit den Bestimmungen der Gemeindeverfassung kollidiert, dass er eine lediglich dem Gemeinderat zuständige Kompetenz ausschalte und diese Kompetenz entgegen den klaren Bestimmungen der Verfassungen auf den Landtag überträgt. Der Verstoß gegen die Bestimmungen der Verfassung ist ein mehrseitiger. Zunächst wird einem vom Gemeinderat gefassten Beschluss ein ganz anderer Sinn unterlegt. Der Gemeinderat hat die Übernahme einer Ausfallhaftung beschlossen, der Landtag hat beschlossen, sich einer Massnahme der Regierung die eine Anleihendeckung darstellt, anzuschliessen. Der Landtag ist absolut unberechtigt, Intentionen des Gemeinderats umzuändern, das kann nicht einmal der Gemeinderat selbst, sofern er nicht den vorher gefassten Beschluss aufhebt. Schon das ist ein Bruch der Verfassung. Der Landtagsbeschluss hat aber auch eine finanzielle Verpflichtung für den Gemeinderat geschaffen, denn das Land kann die sich aus dem Landtagsbeschluss ergebende Verpflichtung nicht erfüllen, weil es ein eigenes Landesbudget, in dem Einnahmen und Ausgaben verbucht werden können, nicht gibt. Auch hierin ist ein verfassungsmässiger Eingriff in die Kompetenz und Hoheitsrecht des Gemeinderates gegeben. In der Verfassung ist klar und deutlich umschrieben, in welchem Umfang und für welche Zwecke der Gemeinderat die Bedeckung beizustellen hat. Da die finanzielle Auswirkung des Landtagsbeschlusses in diesem Rahmen nicht untergebracht werden kann, wird durch das Landesgesetz eine neue in der Verfassung nicht vorgesehene Verpflichtung der Gemeinde auferlegt. An dem Ernst dieser Massnahme wird dadurch nichts geändert, dass diese Verpflichtung nicht unmittelbar aktuelle Bedeutung besitzt, sondern sie nur im konkreten Falle erlangt. Dem Beschluss kommt auch eine präjudizielle Bedeutung zu. Was durch dieses eine

Landesgesetz gemacht wurde, kann unter Berufung auf diesen Vorgang, auch durch eine Reihe anderer Landesgesetze gemacht werden. Und es ist nicht abzusehen, wohin man mit den Gemeindefinanzen kommt, wenn es dem Landtag gestattet ist, ausserhalb der verfassungsmässig festgelegten Grenzen finanzielle Leistungen für die Gemeinde zu statuieren. Schliesslich ist der Landtagsbeschluss auch verfassungswidrig, weil er einen Eingriff in das Budgetrecht der Gemeinde darstellt. Das Budgetrecht ist dem Gemeinderat vorbehalten und das Budget darf nach den Verfassungsbestimmungen nur durch ausdrücklichen Gemeinderatsbeschluss verändert werden. Dass ist hier nicht geschehen. Die Verantwortung des Bürgermeisters ist in den Bestimmungen der Verfassung über die Rechte des Landeshauptmannes gegeben. Der Landeshauptmann hat jedes Gesetz zu beurkunden. Diese Bestimmung gab dem Landeshauptmann die Möglichkeit den vom Landtag verübten Verfassungsbruch zu verhindern. Er hätte aber auch als Landeshauptmann die Möglichkeit gehabt, selbst nach der Beurkundung die Kundmachung des verfassungswidrigen Landesgesetzes nicht vorzunehmen. Nun hat der Landeshauptmann sowohl die Beurkundung wie die Verlautbarung dieses verfassungswidrigen Gesetzes vollzogen und er hat das nicht etwa in Unkenntnis, sondern in voller Kenntnis der Sachlage getan. Es liegt in diesem Falle also nicht irgendein Milderungsgrund für den Bürgermeister vor, sondern der schlimmste dolus. Der Bürgermeister hat mit vollem Wissen und mit voller Absicht und entgegen den Mahnungen der Opposition dem Landtagsbeschluss wirkende Kraft gegeben. Da durch das Gesetz vitale Interessen der Gemeinde verletzt werden, hätte der Bürgermeister aber auch unter Beachtung auf sein Gelöbnis als Bürgermeister, das ihn verpflichtet, die Interessen der Gemeinde nach jeder Richtung zu wahren, einschreiten müssen. Auch das hat er nicht getan, sondern überdies sowohl im Landtag wie im Gemeinderat sich mit dem verfassungswidrigen Beschluss solidarisch erklärt. Er hat damit sein Gelöbnis gebrochen. Dagegen gibt es nur ein einziges Mittel der Remedur, dass nämlich im Sinne der Verfassung der Gemeinderat dem Bürgermeister das Vertrauen versagt, was zur Folge hätte, dass der Bürgermeister von seinem Amt zurückzutreten verpflichtet wäre. Wir waren uns des Ernstes und der Bedeutung dieser verfassungsmässigen Bestimmung sehr wohl bewusst und wir halten uns gegenwärtig, dass man von einer solchen Bestimmung nicht leichtfertig Gebrauch machen darf. Wenn uns auch der Bürgermeister durch zahllose seiner Handlungen gegenüber der Opposition und auch sonst in der Handhabung seiner Rechte als Bürgermeister nie einen Anlass gegeben hat, ihm und seiner Amtsführung Vertrauen entgegenzubringen, sind wir uns doch dessen bewusst, Bürgermeister ist Bürgermeister, in seiner Person muss auch das Amt respektiert werden. Er

ist nicht nur Bürgermeister der Mehrheit sondern auch Bürgermeister der Opposition und darüberhinaus der Bürgermeister der gesamten Bevölkerung der Stadt. In diesem Fall, wo wir von dem äussersten Mittel, das uns die Verfassung gibt. Gebrauch machen, sagen wir bei Prüfung unseres Gewissens, dass wir zu einer solchen Haltung verpflichtet sind. Ein Bürgermeister, der für die Einhaltung der Verfassung nicht in seiner ganzen Person und Autorität eintritt, ist ein unmöglicher Bürgermeister (Lebhafter Beifall bei der Minderheit). Ein Bürgermeister, der überdies noch bewusst gegen die Bestimmungen der Verfassung handelt, gibt zum schwersten Misstrauen Anlass. Die Mehrheit wird gewiss mit heiliger Begeisterung unseren Antrag ablehnen. Was uns nicht überraschen wird. Denn wir wissen, dass Sie sich in diesem Augenblick nicht mit dem Bürgermeister, sondern mit dem Parteimann solidarisch erklären, dass Sie sich nicht als die Anwälte und Vertreter der verfassungsmässigen Rechte des Wiener Gemeinderates fühlen werden, sondern als die Klub- und Parteigenossen des Bürgermeisters, dessen Politik die Ihrige ist. Wie die Abstimmung ausgehen wird, wissen wir, seien Sie sich aber im Klaren darüber, dass der Bürgermeister in seiner Amtstätigkeit von unserem grössten Misstrauen begleitet sein wird (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der E.L.)

GR. Dr. Wagner (E.L.) verweist auf die seinerzeitigen Ausführungen der Minderheit, die den § 3 des Landesgesetzes vom 7. Februar als einen Verfassungsbruch erklärt hat. Wir haben im Landtag in der ernstesten Weise gewarnt, bei der Mehrheit aber kein Gehör gefunden. Der Landeshauptmann hat die sehr gefährliche These vertreten, dass jeder Landtag jeder Gemeinde, die in der Gebietsheft des betreffenden Landes liegt jede individuelle Leistung auferlegen kann. Allerdings hat er sich darauf berufen, dass zur Gebietsheft des Landes Wien nur eine einzige Gemeinde gehört. Aber vor gar nicht langer Zeit wurde eine sehr ernste Debatte darüber abgeführt, ob Wien als Land bestehen bleiben soll und niemand kann sagen ob beispielsweise die Wiedervereinigung von Wien mit Niederösterreich ausser dem Bereich der Möglichkeit liegt. In diesem Falle könnte dieses Landesgesetz ein sehr gefährliches Präjudiz für die Gemeinde Wien bilden. Unser Protest ist leider verhallt. Der Bürgermeister hat beurkundet und hat zugelassen, dass kundgemacht wird. Für den Antrag Kunschak werden auch wir aus vollster Ueberzeugung stimmen (Lebhafter Beifall bei der E.L.)

GR. Dr. Dahneberg hebt zunächst hervor, dass, wenn Wien sich der Bundesaktion hinsichtlich der Russlandhaftung anschliessen wollte, die in dem Bundesgesetz gestellte Bedingung erfüllen und durch ein eigenes Landesgesetz dieses Bundesgesetz für das eigene Land wirksam machen müsste. Nun behaupten die Rodner

nach der Wiener Verfassung
der Opposition, dass es dem Wiener Landtag/verwöhrt sei ein Gesetz zu beschlies-
sen, durch das der Gemeinde eine finanzielle Verpflichtung auferlegt wird,
da das Land Wien keine eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit habe. Hier liegt eine
arge Verwechslung vor, Allerdings hat das Land Wien kein eigenes Budget. Aber
selbstverständlich hat es genau dieselbe Verwaltungs- und Finanzkompetenz wie
jedes andere Land im Rahmen der Bundesverfassung. Das Land Wien hat selbst-
verständlich auch eigene Einnahmen. Es nimmt zum Beispiel die dem Land Wien
zufallenden Ertragsanteile an den Bundessteuern, es nimmt auch eigene Landes-
steuern wie zum Beispiel die Bierabgabe und die Wohnbausteuer. Das Land Wien
hat also eine eigene Finanzkompetenz und es hat nur kein Budget, weil der Ein-
fachheit halber alle Einnahmen des Landes im Einnahmehaushalt der Gemeinde verrech-
net sind. Ebenso hat das Land Wien eine eigene Verwaltungskompetenz. Alle Agen-
den, die nach der Bundesverfassung den Ländern zustehen und die in Wien aus-
geführt werden, sind Landesagenden, auch wenn aus Gründen der Vereinfachung
der Verwaltung eine Zusammenlegung dieser Agenden mit den Gemeindeagenden er-
folgt ist. Es ist auch eine ganz verfehlte Auffassung, und ein arges Missver-
ständnis anzunehmen, als ob ^{unter dem} im § 139 der Wiener Verfassung gebrauchte
Wort "Verwaltungsangelegenheiten" nur die öffentliche Verwaltung im engsten Sin-
nes Wortes zu verstehen wäre. Dieses allgemeine Wort ist mit Absicht ge-
braucht, weil alles mögliche/Gegenstand der Verwaltung werden kann. Wie unrich-
tig die Argumentation der Opposition ist, dass durch Landesgesetz der Gemeinde
nicht eine Last auferlegt werden könne, geht schon darauf hervor, dass das im
Laufe der letzten zehn Jahre hundertmal geschehen ist. Durch Landesgesetze sind
eine ganze Reihe von Ausgaben beschlossen worden und sie finden auch im Rah-
men des Gemeindebudgets ihre Befriedigung, ohne dass der Gemeinderat darüber
vorher Beschluss gefasst hätte. Das gilt zum Beispiel für die Krankenverpflegs-
kosten, für die Irrenkosten, für die Ausgaben auf Grund des Lehrerdienstge-
setzes und so weiter. Man kann das als einen Eingriff in die Gemeindeautonomie
betrachten. Wenn aber in die Gemeindeautonomie nicht ärger eingegriffen wird,
dann könnten wir mit der Achtung der Gemeindeautonomie in Oesterreich wirk-
lich zufrieden sein (Lobhafter Beifall und Händeklatschen bei der Mehrheit).
Ebenso wie das Land durch Gesetz den ^G Gemeinden Lasten auferlegt legt der Bund
recht oft durch seine Gesetze den Ländern Lasten auf. Erinnern Sie sich zum
Beispiel an die Notstandsuntersützung? Nun tritt bei dem gegenständlichen
Gesetze aber gar nicht der ungünstigste Fall ein, dass der Gemeinde Lasten auf-
erlegt werden. Denn das Bundesgesetz, das diesem Landesgesetz zugrundeliegt,
bestimmt nur, dass den österreichischen Exporteuren, die nach Russland Waren
schicken ein Darlehen für den Fall gegeben wird, wenn die Sowjetrepublik

einmal zahlungsunfähig sein sollte, und im Bundesbudget ist über diesem Titel auch gar keine Post enthalten, weil das gar keine aktuelle Frage ist. Daher braucht auch das Land keine Post hierfür ins Budget aufzunehmen, ja dies ist überhaupt nicht möglich. Durch dieses Landesgesetz erfolgt also überhaupt keine unmittelbare Belastung. Nun stehe ich nicht an zu erklären, dass der § 3 des Landesgesetzes, der so heftig kritisiert wird, nicht ganz glücklich textiert ist und dass seine Textierung vielleicht Anlass zu Missverständnissen geben wird. Aber verfassungsrechtlich falsch ist das durchaus nicht. GR. Kunschak hat behauptet, er sehe das Verbrechen des Bürgermeisters darin, dass er dieses nach seiner Meinung verfassungswidrige Gesetz beurkundet und kundgemacht habe. Auch hier liegt eine Verwechslung vor. Der Bürgermeister hätte gar nichts anderes tun können, als den Landtagsbeschluss zu unterschreiben und kundzumachen, und wenn er es nicht getan hätte, würde er sich eines Verfassungsbruches schuldig gemacht haben. Es steht ihm gar kein Recht der Zensur zu, selbst wenn er mit dem Inhalt des Gesetzes nicht einverstanden gewesen wäre. Der Landeshauptmann hat, wenn das Gesetz mit Mehrheit angenommen ist, lediglich die Funktion eines Notars, nicht aber die Funktion eines Zensors. Im Uebrigen hat die Bundesregierung, die gegen das Gesetz hätte Einspruch erheben können dies nicht getan und sogar gegen ihren sonstigen Usus, Wiener Landesgesetze erst am 56. Tag zu erledigen, dieses Gesetz sehr rasch erledigt ^{um} seine rasche Publikation zu ermöglichen. Ich verstehe daher diese Anklage nicht, ich verstehe nicht, dass die Opposition, wenn sie sich schon einmal vergaloppiert hat sich noch weiter vergaloppiert, und zu Anträgen kommt, von denen Gr. Kunschak ja selbst sagt, dass man sie sich sehr wohl überlegen und dass man von einer solchen Verfassungsbestimmung nicht leichtfertig Gebrauch machen soll. Ich meine auch, dass man das nicht tun sollte, weil man sonst die demokratische Einrichtung der Vertrauensversagung diskreditiert. Und ich glaube auch, wenn man sich das recht überlegt hätte, hätte man das nicht getan. Wenn GR. Kunschak verkündet hat, die Opposition werde dem Bürgermeister nunmehr mit besonderem ^{begegnen} Misstrauen/so ist das das Recht der Opposition, aber sie wird das Vertrauen, das die Mehrheit zum Herrn Bürgermeister hat dadurch nicht erschüttern. (Stürmischer Beifall und Händeklatschen bei der Mehrheit), Wir glauben, dass der Gemeinderat heute nicht nur über den Antrag Kunschak, abstimmen soll sondern noch über einen zweiten Antrag, den ich hiermit stelle: Der Gemeinderat dankt dem Bürgermeister Karl Seitz für seine erspriessliche Tätigkeit im Dienste der Stadt Wien und spricht ihm das Vertrauen aus. (Stürmischer Beifall und Händeklatschen bei der Mehrheit),

St. R. Kunschak (E. L.) wendet sich gegen die Ausführungen Dr. Dannebergs. Die Notstandsunterstützung hat nicht der Landtag, sondern der Gemeinderat beschlossen. Die Verfassung der Gemeinde bestimmt ausdrücklich, dass die Uebernahme von Bürgschaften zu den wichtigsten Aufgaben des Gemeinderates gehört. Wenn also bei der Russlandhaftung keine Kreditpost notwendig ist, weil es sich um eine Bürgschaft handelt, so liegen die Dinge noch viel klarer und deutlicher. Die Uebernahme einer Bürgschaft ist ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten und unter qualifizierte Mehrheit gestellt. Das wäre also Sache des Gemeinderates gewesen. Es ist dann auf den § 3 verwiesen worden. Dr. Danneberg hat sehr scharfsinnig herausgefunden, dass das eben der Punkt ist, um den sich alles dreht. Wir haben auch das beanstandet. Es ist nur dem Dazwischentreten des Herrn Magistratsdirektors zu verdanken, dass unser wohlgemeinter Rat nicht beachtet wurde. Landtag, Gemeinderat, Bürgermeister sind das Opfer einer formaljuristischen Rechthaberei des Magistratsdirektors geworden (Zustimmung bei der Minderheit). Dr. Danneberg hat gemeint die Opposition habe sich vergaloppiert. Nicht die Opposition hat sich vergaloppiert, sondern die Mehrheit. Jetzt kommen Sie aus diesem circulus vitiosus nicht heraus. Unser Standpunkt ist von niemandem widerlegt worden. Ich sage es offen, dass ich bei der Beratung der neuen Bundesverfassung den Standpunkt eingenommen habe, man möge aus Wien eine reichsunmittelbare Stadt mit gehobenen Rechten machen und diese Landtagsspielerei aufgeben. Sie haben aber auf diese eitle Spielerei mit dem Landtag und Gemeinderat bestanden. Wir halten unseren Standpunkt auch heute voll aufrecht (Beifall).

Gemeinderat Dr. Wagner (E. L.) erklärt, dass über das Meritum des Gesetzes im Landtag keine Gegensätzlichkeit bestehe. Wir nehmen diesen Konflikt ernster als die Mehrheit, weil unser einziger Schütz in diesem Hause die Verfassung ist. Der § 89 der Gemeindeverfassung verbietet ganz ausdrücklich, dass ein anderes Organ als der Gemeinderat über die Aufnahme von Bürgschaften und Darlehen zu entscheiden hat. Der Bürgermeister hat sogar gemeint, dass das erste Hauptstück der Gemeindeverfassung durch den Beschluss des Landtages vom 7. Februar aufgehoben sei. Die unglückliche Fassung des § 3 hat heute sogar der Redner der Mehrheit zugegeben. Wir haben gar keinen Anlass von unserem Antrag abzugehen. (Beifall bei der Minderheit).

Es wird nun abgestimmt. Der Antrag der Opposition wird abgelehnt.
Der Antrag Dr. Danneberg wird angenommen und diese Abstimmung mit stürmischen Rufen: Hoch Bürgermeister Seitz und lobhaftem Händeklatschen begleitet. Von den Bänken der Christlichsozialen wird gerufen: Baden! Nummer 2
Wo ist der Bürgermeister? Das ist nur eine Vertrauenskundgebung der Mehrheit!

Stadtrat Weber berichtet nun über die in der "Reichspest" veröffentlichte Abrechnung eines städtischen Wohnhausbaues. Er stellt fest, dass die Gemeinde nichts vertuscht hat. Als sich bei der Ueberprüfung der Abrechnung Unstimmigkeiten ergaben, wurde vom Stadtbauamt dem Herrn Bürgermeister Mitteilung gemacht, der den Auftrag gab, den Fall der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

Es erscheint nun Bürgermeister Seitz im Saal. Die Sozialdemokraten empfangen den Bürgermeister mit Hochrufen und lobhaftem Beifall, so dass Stadtrat Weber erst nach längerer Zeit sein Referat fortsetzen kann.

Stadtrat Weber teilt dann noch mit, dass am 28. Jänner 1930 auch dem Gemeinderatsausschuss für Wohnungsangelegenheiten von dem Vorfall vertraulich Mitteilung gemacht wurde, weil man den Gang der gerichtlichen Untersuchung durch eine öffentliche Besprechung nicht stören wollte. Es ist bereits festgestellt, dass die Abänderungen durch einen früheren Angestellten der Firma erfolgt sind. Die Firma stellt in Abrede, davon Kenntnis gehabt zu haben und behauptet, durch die Abänderung selbst geschädigt worden zu sein. Die Kautions wurde bereits ^{erlegt} bar erlegt. Die Mitteilungen über diesen Fall sind in die Öffentlichkeit hinausgegangen, nicht um das Interesse der Gemeinde zu wahren, sondern um den Fall zum Anlass zu nehmen, ein solches Vorkommnis gegen die Gemeindeverwaltung politisch auszuwerten. (Beifall).

GR. Zimmerl (E.L.) stellt den Antrag, über den Bericht des St.R. Weber die Debatte zu eröffnen.

Der Antrag wird angenommen.

GR. Angermayer (E.L.) erklärt, dass der Verwaltung der Vorwurf zu machen sei, dass sie die entsprechenden Mitteilungen für den Fall nicht schon am 1. Februar gemacht habe. Sie haben den Weg des Vertuschens eingeschlagen. Die Öffentlichkeit von diesem Vorkommnis schon längst gewusst. Die ersten Gerüchte darüber waren so ungeheuerlich, dass man sie fast nicht für ernst nehmen konnte. Wir haben dann die Ausschussmitglieder gefragt und da wurde uns die Antwort zuteil: Ja, wir wissen von der Sache, wir dürfen aber nichts sagen, weil die Sitzung für vertraulich erklärt wurde. Sie haben also die Ausschussmitglieder mundtot gemacht. Was Sie nun jetzt getan haben, ist zu spät. Wir haben immer eine genaue Budgetierung und Detaillierung sowie eine möglichst rasche Abrechnung der Bauten und die Vorlage der Abrechnungen an den Gemeinderat verlangt. Hätten Sie unseren Anträgen gefolgt, wäre der Gau nicht ermutigt worden, hätte er nicht damit rechnen können, dass die Sachen jahrelang liegen bleiben. Was wir verlangen, ist, dass die reinen Hände der Verwaltung in der Öffentlichkeit festgelegt werden. Ich stelle daher folgenden Antrag: Zur Ueberprüfung sämtlicher Baurechnungen der Firma Karl Korn Baugesellschaft A.G. sowie zur stichprobeweisen Ueberprüfung der Bau-

rechnungen der anderen für städtische Wohnbauten beschäftigten Baufirmen wird sofort aus dem Gemeinderat gemäss § 62 G.V. eine sechsgliedrige Kommission gewählt, die über das Ergebnis ihrer Ueberprüfung fallweise unmittelbar dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung Bericht zu erstatten hat. Sämtliche auf die durch die obige Firma ausgeführten Bauten Bezug habenden Akten, Rechnungen und Beläge sind sofort unter Beiziehung von Vertretern der Minderheit unter Verschluss zu legen. Die Annahme dieses Antrages liegt im Interesse des Ansehens der Gemeinde Wien. Wenn Sie den Antrag ablehnen, nehmen Sie die ganze Schwere der Verantwortlichkeit auf sich. Wir als Minderheit werden unseren Weg gehen. (Beifall).

GR. Ullreich (E.L.) erklärt, dass nach § 12 der Geschäftsordnung eine Sitzung für vertraulich erklärt werden kann, wenn das Interesse der Gemeinde oder öffentlichen Interessen gefährdet sind. Das trifft jedoch auf diesen Fall nicht zu und im übrigen hätte man ja bei rechtzeitiger Berichterstattung den Namen der Firma nicht kennen müssen. Nicht die Ausschussmitglieder waren die ersten, die von diesem Fall gewusst haben; die ersten waren vor allem die Fachkreise. Der Redner wendet sich sodann gegen die heutigen Ausführungen der Arbeiter Zeitung, die in dem Berichte über den Fall von denunzierenden Mitgliedern des Bauausschusses schreibt. (Rufe bei der Minderheit: Das ist unerhört. Ich verwahre mich auf das Entschiedenste gegen diese Verdächtigung und verlange vom Herrn Bürgermeister, dass er den Mitgliedern des Bauausschusses in entsprechender Weise Genugtuung verschaffen. (Beifall).

Bgm. Seitz gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass der Kontrollapparat der Gemeinde in einwandfreier Weise gearbeitet und die Mängel sofort aufgedeckt hat. Dass solche Unrichtigkeiten vorkommen können, ist jedermann klar und es wäre töricht, einer Verwaltung daraus einen Vorwurf zu machen. Das wichtigste ist, dass dank der Umsicht der Kontrollorgane die Aufdeckung erfolgte. Dass die Bauabrechnungen nicht in einigen Tagen durchgeführt werden können, ist bei dem Umfang der Bautätigkeit selbstverständlich. Festgestellt muss aber werden, dass die in Frage stehenden Unrichtigkeiten nicht erst vom Kontrollamt, sondern schon von der Fachrechnungsabteilung aufgedeckt worden sind. Wenn hier gesagt wurde, dass die Vertraulichkeitserklärung der Sitzung des Bauausschusses bedauerlich sei, so kann ich nur sagen, dass sie absolut notwendig war. Um solche Vorfälle überhaupt zu behandeln, gibt es zwei Wege. Der eine ist die gschwätzig politische Erörterung und der zweite Weg ist der des ordentlichen Rechtes. Dieser Weg ist der richtige. Ein jeder solcher Fall geht dorthin, wohin er gehört, zum Staatsanwalt, ob es sich um die Unredlichkeit

einer Firma oder eines Beamten, ob es sich um Schillinge oder um Millionen Schilling handelt. Die Staatsanwaltschaft hat den Antrag auf Anklageerhebung zu stellen oder nicht. Wenn das Gericht im Sinne der Einstellung des Verfahrens entschieden hat, bleibt noch immer der Verwaltung die Prüfung der Frage vorbehalten, ob sie alles gegen solche Vorkommnisse vorgekehrt hat und ob sie zivilrechtliche Schritte einleiten soll. Wird die Anklage erhoben und der Angeklagte verurteilt, ergeben sich die zivilrechtlichen Folgen von selbst. Der Weg des ordentlichen Rechtes ist also der, der begangen werden muss. Da ich der Meinung bin, dass die Verwaltung eine Einheit ist, ist es selbstverständlich, dass auch die Minderheit von einem solchen Fall in vertraulicher Form in Kenntnis gesetzt werden muss. Solange ich nun den Eindruck habe, es mit Ehrenmännern zu tun zu haben, werde ich Sie von jedem solchen Fall unter dem Siegel der vertraulichen Handlung in Kenntnis setzen. Die heutige Berichterstattung ist leider verfrüht und ich hätte sie nicht angeordnet, wenn nicht gestern die Reichspost darüber berichtet hätte. Da nun die Reichspost das Organ einer Partei ist, die eine massgebende Rolle spielt, muss nun darüber gesprochen werden. Die Aussprache ist aber auf jeden Fall durch eine Indiskretion erzwungen. Der Bürgermeister verweist sodann auf die Gesetzesbestimmung, wonach jeder, der einen anhängigen Straffall veröffentlicht, sich eines Vergehens schuldig macht. Diese Bestimmung stammt nicht von heute, sondern aus dem Jahre 1862. Solange also die Staatsanwaltschaft nicht entschieden hat, erübrigt sich auch die Einsetzung der verlangten Kommission und der ausführliche, bis ins Detail eingehende Bericht an den Gemeinderat. Wir sind auf die Reinheit der Verwaltung stolz und wir sind auch stolz darauf, dass der Kontrollapparat so ausgezeichnet funktioniert. Es wurde auch auf einen Artikel der Arbeiter Zeitung Bezug genommen. Ich kann als Bürgermeister nur für die offizielle Kommunalkorrespondenz verantwortlich gemacht werden, weil der Aufsatz in der Rathauskorrespondenz auf meinen Auftrag erfolgt und der Text von mir genehmigt worden ist. (Beifall).

Rufe bei der Minderheit: Sie müssen die Ausschussmitglieder schützen, das ist Ihre Pflicht als Bürgermeister!

GR. Ullreich (E.L.) Ich habe Sie als Bürgermeister gefragt, was Sie zu tun gedenken, um die Ausschussmitglieder gegen eine solche Pauschalverdächtigung der Arbeiter Zeitung zu schützen?

BGm. Seitz: Wenn Sie dem Bürgermeister zu seinen übrigen Verpflichtungen noch die auferlegen wollen, gegen alle Angriffe gegenüber einzelnen Gemeinderatsmitgliedern Stellung zu nehmen, so muten Sie mir zu viel zu. Ich verweise nur darauf, wie viele Angriffe und Beschimpfungen gegen die Mitglie-

der der Mehrheit des Gemeinderates täglich erhoben werden. Erinnern Sie sich welchen Tiefstand eine gewisse Presse hat, die eigentlich zuletzt im Grunde Ihnen nützen soll. (Stürmische Rufe bei der Minderheit : Die Arbeiter-Zeitung) Wenn ich gegen alle Angriffe, ob sie nun in Versammlungen oder in bestimmten Zeitungen gegen uns gemacht werden, Stellung nehmen sollte, könnte ich mich mit nichts anderem mehr beschäftigen. Ich spreche hier als Bürgermeister und als solcher verantworte ich das, was ich selbst veröffentliche, wenn Sie mich als Parteimann draussen in Versammlungen oder dergleichen fragen, wird es Gegenstand meiner Erwägung sein, ob und wie ich als Parteimann draussen antworten will. (Lobhafter Beifall).

GR. Kunsch bemerkt, die Behauptungen der Arbeiter Zeitung stellen die schlimmste Beschimpfung dar, die man einem Gemeinderat in der Ausübung seiner Amtspflicht machen kann. Dieser Vorwurf ohne Namensnennung ist eine Pauschalverdächtigung der Ausschussmitglieder. Der Bürgermeister hätte sein Bedauern darüber aussprechen müssen, dass die Mitglieder eines arbeitsamen Ausschusses so verleumdet und solchen Verdächtigungen ausgesetzt werden. Da der Bürgermeister dies nicht tut, müssen wir uns selbsthelfen. Daher erkläre ich, der Redakteur der Arbeiter Zeitung wird von mir öffentlich in der Gemeinderatssitzung aufgefordert, den Namen des denunzierenden Mitgliedes zu nennen oder diese Beschuldigung zurückzuziehen, oder er möge zur Kenntnis nehmen, dass er ein journalistischer Bube ohne jede moralische Qualität ist (Lobhafter Beifall bei der E.L.)

St. R. Weber wendet sich gegen die Behauptung, dass es sich hier um eine Vertuschung handle. Das Gegenteil ist richtig, hätte man vertuschen wollen, so wäre der Weg zur Staatsanwaltschaft der unrichtige gewesen; denn dadurch wird die Angelegenheit der Öffentlichkeit übergeben. Es ist auch nicht richtig, dass die Mitglieder der Minderheit im Ausschuss vergewaltigt wurden. Die Ausschusssitzung wurde für vertraulich erklärt, ein Widerspruch der Minderheit dagegen ist nicht erfolgt. Im allgemeinen machen wir mit den Lieferanten der Gemeinde keine schlechten Erfahrungen und wenn einmal ein Uebergriff vorkommt ist die Kontrolle und Supperkontrolle so gründlich, dass man auf Fehler kommen muss. Bemerkungen irgendeiner Zeitung habe er als Stadtrat nicht zu verantworten und er nehme mit Befriedigung zur Kenntnis dass die Mitglieder des Ausschusses es mit Entrüstung zurückweisen, dass sie eine Indiskretion begangen hätten.

GR. Ullreich berichtet tatsächlich, dass er im Ausschusse die Forderung gestellt habe, es möge ihm erlaubt werden, dem Klub zu berichten. Das wurde verweigert (Hört! Hört! bei der E.L.)

St. R. Weber stellt fest, dass St. R. Kunschak als Klubobmann vom Bürgermeister über die Angelegenheit informiert wurde, weiters dass der sozialdemokratische Klub erst heute von der Sache informiert wurde.

Der Antrag Angermayr wird abgelehnt.

GR. Schön berichtet über den Ankauf von Liegenschaften an der Karl Metschlgasse im XVI. Bezirk. St. R. Kunschak bemerkt, dass, obwohl in jeden Budget grosse Summen für Liegenschaftsankäufe eingesetzt werden, in jedem Jahr diese Summen überschritten werden. Seit dem Jahre 1925 wurden für den Ankauf von

Liegenschaften 14 Millionen Schilling bewilligt und 33 Millionen verausgabt. Man muss sich endlich an die Beschlüsse des Gemeinderates halten. Wir werden den heftigsten Widerspruch dagegen erheben, dass da im Jahre 1930 in dem alten Schlandrian weiter gearbeitet wird. (Lebhafter Beifall bei der E. L.)

St. R. Kokrda bemerkt, es gebe im Budget keine einzige Post, die sich so wenig genau präliminieren lasse wie die Beträge für den Ankauf von Liegenschaften, da sich die Möglichkeiten, die sich für Grundankäufe ergeben, nicht voraussagen lassen. Es wird wohl kaum je möglich sein, das Präliminare für Grundankäufe mit dem tatsächlichen Erfordernis in Einklang zu bringen. (Beifall bei der Mehrheit).

Der Grundankauf wird genehmigt.

Vizebgm. Emmerling referiert über die Abänderungsanträge betreffend die Grundgebühr für den Strombezug. Hinsichtlich der Wohnungsanlagen verweist er auf die in den letzten Tagen bereits erfolgte Veröffentlichung. Hinsichtlich der Kraftanlagen gibt er eine Uebersicht über die in den einzelnen Klassen gewährten Nachlässe, die aufsteigend 15 Prozent, 35 Prozent, 55 Prozent und 70 Prozent betragen. Kraftanlagen werden, wenn die Gesamtleistung der aufgestellten Motore 555 Watt nicht übersteigt in die erste Stufe, wenn sie 1480 Watt nicht übersteigt in die zweite Gruppe eingereiht. Saisonbetriebe haben nur für die Zeit zu zahlen, in der der Betrieb ausgeübt wird.

GR. Schelz (E. L.) bemerkt, Vizebgm. Emmerling, der sich den Einwendungen der Minderheit zuerst vollkommen verschlossen habe, habe nun doch diesen Einwänden in mancher Beziehung Rechnung tragen müssen, doch ist die jetzt gewährte Ermässigung in einer ganzen Reihe von Gruppen noch immer unzureichend. Aufzüge werden z. B. im Jahr 240 Schilling Grundgebühr zu zahlen haben, die Ermässigung beträgt nur 36 Schilling. Eine Ungerechtigkeit ist auch bei den Holzverarbeitenden und den Schlossereibetrieben die Scheidung je nach dem es sich um Gruppen oder um Einzelantriebe handelt. Die Grundgebühr und die Strompreiserhöhung trägt den E. Werken 20 Millionen, während ihr Defizit nur 16,5 Millionen ausmacht. Zum Schlusse wendet sich GR. Schelz dagegen, dass der Tarif zu kompliziert sei und dass in einer so ausserordentlich traurigen Zeit der Bevölkerung überhaupt Erhöhungen zugemutet werden. (Lebhafter Beifall bei der E. L.)

GR. Ellend (E. L.) verlangt zunächst Aufklärung darüber, ob das vom Vizebgm. Emmerling angegebene Defizit der E. Werke im Ausmass von 16,5 Millionen wirklich nur aus dem letzten Jahre her stammt. Es ist kaum glaublich, dass sich in einem Jahr eine Ausgabenerhöhung um 16,5 Prozent ergibt. Die massgebenden Faktoren in der Gemeinde sollten sich auch vergegenwärtigen, dass in einer Zeit so ausserordentlicher Arbeitslosigkeit dem kleinsten Wohnungsinhaber doch nicht im Jahr eine Mehrausgabe von Schilling 7,20 zugemutet werden kann. GR. Ellend wendet sich schliesslich gegen die Klasseneinteilung und würde es für besser halten, wenn ein perzentmässiger Zuschlag zu den Licht- und Strompreisen gemacht würde. Er verlangt, dass die Vorlage zwecks näherer Ueberprüfung zurückgestellt werden möge.

Vizebgm. Emmerling weist in seinem Schlussworte darauf hin, dass sich sein Ressort in wechenlangen Beratungen mit den in Betracht kommenden Körperschaften bemüht habe, eine zweckentsprechende Aenderung der Grundgebühr zu erzielen. Gegenüber den Behauptungen, dass die Grundgebühr auch nach den neuen Vorschlägen zu hoch sei verweist er auf die Stadt Innsbruck, wo für jeden einzelnen Raum ~~ein~~ Zimmergrösse 1 Schilling Grundgebühr erhoben wird.

Der Referentenantrag wird angenommen.

Schluss der Sitzung 22,45 Uhr.